



Abfallrecht

Bearbeiter: Dr. Rupp
Tel.: (0316) 877-3821
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

lt. Verteiler!

GZ: FA13A-38.00 1/2008-1

Bezug:

Graz, am 3. Oktober 2011

Ggst.: Anwendungsbereich § 6 Abs. 2 StAWG 1990,
Zuständigkeit Abfallwirtschaftsverbände für Verwertung
und Entsorgung des Abfalls gem. § 2 Abs. 3 Z. 1
StAWG 1990
ERLASS

Beilage!

Mit Erkenntnis vom 11. September 2003, Zl.: 2000/07/0002-7, hat der Verwaltungsgerichtshof klargestellt, dass **die Bestimmung des § 6 Abs. 2 StAWG 1990**, nach welcher für die Verwertung und Entsorgung des Abfalls gem. § 2 Abs. 3 Z. 1 leg.cit die Abfallwirtschaftsverbände zu sorgen haben, soweit hiefür nicht die Landesregierung zuständig ist, nicht bloß als eine Sollensanordnung zum Tätigwerden der Abfallwirtschaftsverbände zu verstehen ist, sondern **eine verbindliche Kompetenzvorschrift** darstellt, die den Gemeinden den Zugriff auf Angelegenheiten der **Verwertung und Entsorgung** der von ihnen gesammelten Abfälle gesetzlich entzieht und diese Angelegenheiten in den **ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Abfallwirtschaftsverbände** verweist. (siehe Seite 8 des Erkenntnisses)

Daraus folgt: Es ist einzelnen Gemeinden **nicht** gestattet, für die **Verwertung und Entsorgung ihrer Abfälle aus privaten Haushalten und öffentlichen Einrichtungen sowie hausmüllähnlichen Abfällen eine gesonderte Lösung zu suchen**, indem z.B. seitens der Gemeinde direkt mit einem Abfallentsorgungsunternehmen ein privatrechtlicher Vertrag abgeschlossen wird.

Die Kompetenz des Abfallwirtschaftsverbandes für die Verwertung und Entsorgung des Abfalls gem. § 6 Abs. 2 StAWG 1990 ist jedenfalls als zwingend anzusehen, auch wenn die Textierung eines Abfallwirtschaftsplanes möglicherweise diesbezüglich eine unklare Formulierung beinhaltet. Der Verwaltungsgerichtshof kommt zum Schluss, dass sich die Gesetzesbestimmung des § 6 Abs. 2 StAWG auch durch einen fakultativ untauglichen Verordnungstext nicht aus der Welt schaffen lässt.

Das zitierte Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes ist diesem Erlass zur Information angeschlossen.

Um Beachtung dieses Erlasses wird gebeten!

Mit freundlichen Grüßen

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Leiter der Fachabteilung:
i.V. HR Dr. Werner Fischer eh.

F.d.R.d.Ausf.:

Ergeht an:

1. alle Gemeinden des Landes Steiermark,
2. die Stadt Graz,
3. alle Abfallwirtschaftsverbände des Landes Steiermark,
4. den Dachverband der Steirischen Abfallwirtschaftsverbände, Schmiedlstraße 1/3, 8042 Graz-St.Peter,
5. den Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Steiermark, Karlauergürtel 1, 8010 Graz,
6. den Steirischen Gemeindebund, Burgring 18, 8010 Graz,
7. die Fachabteilung 7A, Gemeinden und Wahlen, Hofgasse 13, 8010 Graz,
8. die Fachabteilung 19D, Bürgergasse 5a, 8010 Graz,
9. die Fachabteilung 13A, im Hause,
10. den Verein Steirischer AbfallberaterInnen, Aibl 86, 8552 Eibiswald

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der
Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>



Das Land
Steiermark